II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 14. November 1984
zur Änderung der Entscheidung 83/421/EWG in bezug auf die Liste der Betriebe in Norwegen, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist

(84/572/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG (2), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

gestützt auf die Richtlinie 77/96/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern (3), zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/319/EWG (4), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Liste der Betriebe in Norwegen, aus denen die Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist, wurde zunächst mit Entscheidung 83/421/EWG der Kommission (5) erstellt.

Eine Routinebesichtigung aufgrund von Artikel 5 der Richtlinie 72/462/EWG und Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 83/196/EWG der Kommission vom 8. April 1983 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (6) hat ergeben, daß sich der hygienische Zustand bestimmter Betriebe gegenüber der vorhergehenden Besichtigung geändert hat.

Die gleiche Besichtigung hat ergeben, daß einige Betriebe den mit der Richtlinie 77/96/EWG festgelegten allgemeinen und besonderen Bedingungen genügen. Sie können daher ermächtigt werden, frisches Schweinefleisch, das Skelettmuskulatur enthält, einer Untersuchung zwecks Ausscheidung von Trichinen enthaltendem Fleisch oder einer Kältebehandlung zu unterziehen, die gewährleistet, daß etwa vorhandene Trichinen inaktiviert werden.

Die Liste der Betriebe ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Entscheidung 83/421/EWG erhält die Fassung des Anhangs dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. November 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 67.
(4) ABl. Nr. L 167 vom 27. 6. 1984, S. 34.
(5) ABl. Nr. L 238 vom 27. 8. 1983, S. 35.
(6) ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1983, S. 18.

ANHANG

LISTE DER BETRIEBE

Veterinär-kontroll-Nr.	Betrieb	Anschrift
	I. RINDFLEISCH	
	Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe	
13	Agro Fellesslakteri	Egersund
21	Bøndernes Salgslag	Steinkjer
22	Bøndernes Salgslag	Husbysjøen
	II. SCHWEINEFLEISCH (1)	
	Schlachthöfe und Zerlegungsbetriebe	
13 T	Agro Fellesslakteri	Egersund
21 T	Bøndernes Salgslag	Steinkjer

(1) Die mit „T" gekennzeichneten Betriebe werden hiermit gemäß Artikel 4 der Richtlinie 77/96/EWG für die Untersuchung auf Trichinen nach dem Verfahren des Artikels 2 der genannten Richtlinie zugelassen.